Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

Muster-Hauptsatzung

(Stand: September 2025)

Inhaltsübersicht

Präambel

§ 1 Name, Bezeichnung, Gebiet
§ 2 Wappen, Flagge, Siegel
§ 3 Einteilung des Gemeindegebiets in Bezirke/Ortschaften
§ 4 Gleichstellung von Frau und Mann
§ 4a Bildaufnahmen / Film- und Tonaufnahmen in Sitzungen des Rates
§ 4b Digitale und hybride Durchführung von Sitzungen in besonderen Ausnahmefällen
§ 4c Hybride Durchführung von Ausschusssitzungen
§ 5 Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner
§ 6 Anregungen und Beschwerden
§ 7 Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration
§ 8 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder
§ 9 Dringlichkeitsentscheidungen
§ 10 Ausschüsse
§ 11 Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfallersatz
§ 12 Genehmigung von Rechtsgeschäften
§ 13 Bürgermeister/Bürgermeisterin
§ 14 Beigeordnete
§ 15 Öffentliche Bekanntmachungen
§ 16 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen
§ 17 Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV.NRW. S. 618), hat der Rat der Stadt/Gemeinde ... am ... mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates –

betreffend der Regelung des § 11 Abs. 5 mit der erforderlichen zwei Drittel Mehrheit - die folgende Hauptsatzung beschlossen.

§ 1

Name, Bezeichnung, Gebiet

Bemerkung:

Der erste § der Hauptsatzung enthält üblicherweise Ausführungen darüber, welchen Namen die Gemeinde führt, wann und durch welches Ereignis sie entstanden ist, welche zusätzlichen Bezeichnungen ihr verliehen wurden (z.B. „Stadt", „Bad") und welchen Gebietsbestand sie aufweist. Da der Vorschrift ohnehin keine konstitutive Bedeutung zukommt, wird wegen der unterschiedlichen örtlichen Verhältnisse von einem Formulierungsvorschlag abgesehen.

§ 2

Wappen, Flagge, Siegel

(1) Der Stadt/Gemeinde ist mit Urkunde des vom das Recht zur Führung eines Wappens verliehen worden. Beschreibung des Wappens:

(2) Der Stadt/Gemeinde ist ferner mit Urkunde des vom das Recht zur Führung einer Flagge verliehen worden. Beschreibung der Flagge:

(3) Die Stadt/Gemeinde führt ein Dienstsiegel mit dem Stadt-/Gemeindewappen. Das Dienstsiegel gleicht in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung beigedrückten Siegel.

Bemerkung:

Die Vorschrift hat nur Bedeutung für solche Städte und Gemeinden, denen das Recht zur Führung eigener Hoheitszeichen verliehen wurde. Für Gemeinden ohne eigene Hoheitszeichen empfiehlt sich folgende Formulierung:

Die Stadt/Gemeinde führt als Dienstsiegel das kleine Landessiegel mit der Beschriftung: „Stadt/Gemeinde". Das Dienstsiegel gleicht in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung beigefügten Siegel.

§ 3

Einteilung des Gemeindegebiets in Bezirke

(1) Das Stadt-/Gemeindegebiet wird in folgende Stadt-/Gemeindebezirke eingeteilt:[1]
..... (genaue Bezeichnung der Stadt-/Gemeindebezirke).
Die räumliche Abgrenzung der Bezirke ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil der Hauptsatzung ist.

o d e r

[1] Diese Formulierung ist bei Einteilung des gesamten Gemeindegebietes in Bezirke zu verwenden.

(1) Innerhalb des Stadt-/Gemeindegebietes werden folgende Stadt-/Gemeindebezirke gebildet[2]:
... (genaue Bezeichnung der Stadt-/Gemeindebezirke).
Die räumliche Abgrenzung der Bezirke ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Für jeden Bezirk wird ein Bezirksausschuss gebildet, der aus jeweils Mitgliedern besteht[3].
Dem Bezirksausschuss gehören ... sachkundige Bürger/Bürgerinnen an. Alle Mitglieder des Bezirksausschusses sollen in dem Bezirk, für den der Bezirksausschuss gebildet wird, wohnen.
Die Bestellung beratender Mitglieder richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 39 Abs. 4).

(3) Den Bezirksausschüssen werden im Rahmen des § 41 Abs. 2 GO NRW folgende Aufgaben zur Entscheidung übertragen:[4].....
Bei Wahrnehmung der ihnen zugewiesenen Aufgaben haben die Bezirksausschüsse die vom Rat erlassenen Richtlinien zu beachten.

(4) Für jeden Stadt-/Gemeindebezirk wird eine Bezirksverwaltungsstelle eingerichtet. Die näheren Einzelheiten regelt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin im Rahmen seiner Befugnisse gem. § 62 Abs. 1 GO NRW.

o d e r

(4) Für folgende Stadt-/Gemeindebezirke werden Bezirksverwaltungsstellen eingerichtet: (Genaue Bezeichnung der Bezirke) die näheren Einzelheiten regelt der Bürgermeister im Rahmen seiner Befugnisse gem. § 62 Abs. 1 GO NRW.

Bemerkung:

Sofern der Rat die Repräsentation in Angelegenheiten des Bezirks auf die Bezirksausschüsse übertragen hat (vgl. § 3 Abs. 4 der Hauptsatzung), kann sich eine Aufnahme folgender Bestimmung empfehlen:

(5) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin ist berechtigt, den Vorsitzenden/die Vorsitzende eines Bezirksausschusses in geeigneten Fällen mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben und Verpflichtungen zu beauftragen.

§ 3

Einteilung des Gemeindegebietes in Ortschaften

(1) Das Stadt-/Gemeindegebiet wird in folgende Ortschaften eingeteilt:[5] (genaue Bezeichnung der Ortschaften) Die räumliche Abgrenzung der Ortschaften ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.

o d e r

[2] Diese Formulierung ist nur bei teilweiser Gliederung des Gemeindegebietes in Bezirke zu verwenden.
[3] Bei unterschiedlicher Größe der Bezirksausschüsse ist die jeweilige Zahl der Mitglieder in der Hauptsatzung festzulegen.
[4] In Betracht kommen nur solche Aufgaben, die sich ohne Beeinträchtigung der einheitlichen Entwicklung der gesamten Gemeinde innerhalb eines Bezirks erledigen lassen (vgl. § 39 Abs. 3 Satz 1 GO NRW).
[5] Diese Formulierung ist bei Einteilung des gesamten Gemeindegebietes in Ortschaften zu verwenden.

(1) Innerhalb des Stadt-/Gemeindegebietes werden folgende Ortschaften gebildet:[6] (genaue Bezeichnung der Ortschaften). Die räumliche Abgrenzung der Ortschaften ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.

(2) Für jede Ortschaft wird vom Rat ein Ortsvorsteher/eine Ortsvorsteherin gewählt. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit des Rates. Er/Sie soll in der Ortschaft, für die er/sie bestellt wird, wohnen[7] und muss dem Rat angehören oder angehören können. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin und sein(e)/ihre Stellvertreter/in sollen nicht zum Ortsvorsteher/zur Ortsvorsteherin gewählt werden.

(3) Der Ortsvorsteher/Die Ortsvorsteherin hat die Belange seiner/ihrer Ortschaft gegenüber dem Rat wahrzunehmen. Im Rahmen dieser Aufgabe ist er/sie jederzeit berechtigt und verpflichtet, Wünsche, Anregungen und Beschwerden aus der Ortschaft aufzugreifen und an den Rat oder an den für die Entscheidung der Angelegenheit zuständigen Ausschuss weiterzuleiten. Der Rat bzw. der Ausschuss sollen den Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin vor der Entscheidung über Angelegenheiten, die Belange der Ortschaft berühren, hören. Die Anhörung kann sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen. Sie soll mündlich erfolgen, wenn der Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin in einer Angelegenheit dem Rat Wünsche, Anregungen oder Beschwerden vorgetragen hat.

(4) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin kann den Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragen. Der Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin führt diese Geschäfte in Verantwortung gegenüber dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin durch.

(5) Zur Abgeltung des ihm durch die Wahrnehmung seiner Aufgaben entstehenden Aufwandes erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung[8]. Daneben steht dem Ortsvorsteher/der Ortsvorsteherin Ersatz des Verdienstausfalls nach Maßgabe des § 39 Abs. 7 Satz 7 i.V.m. § 45 Abs. 1 GO NRW. Ebenso steht ihm ein Anspruch auf Freistellung nach Maßgabe des § 44 GO NRW zu.

Bemerkungen:
Die Aufnahme folgender Bestimmungen kann in Erwägung gezogen werden:

(6) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin ist berechtigt, den Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin in geeigneten Fällen für den Bereich seiner/ihrer Ortschaft mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben und Verpflichtungen zu beauftragen.

[6] Diese Formulierung ist bei nur teilweiser Gliederung des Gemeindegebietes in Ortschaften zu verwenden.
[7] Seit dem 29.11.2016 ist es nicht mehr erforderlich, dass der Ortsvorsteher zwingend in dem jeweiligen Bezirk wohnen muss (GV. NRW. 2016, S. 966).
[8] Der festgelegte Betrag in der EntschVO ist zu beachten.

§ 4

Gleichstellung von Frau und Mann

(1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.

Bemerkung: Für den Fall, dass keine Vollzeit-Stelle eingerichtet werden soll, ist folgender Satz 2 anzufügen:

Diese soll mit ... Wochenstunden für den Bereich Gleichstellung tätig sein.

Alternativ für Gemeinden unter 10.000 Einwohnenden:

(1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin bestellt eine ehrenamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.

(2) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Abs. 1 LGG.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte wirkt insbesondere bei der Aufstellung und Änderung des Gleichstellungsplans[9] sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Gleichstellungsplans mit.

(4) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 3 rechtzeitig und umfassend.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstands, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen.

Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin vorab zu informieren.

Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin als Dienstvorgesetzte/r und als Vorsitzende/r des Rates bzw. bei Ausschusssitzungen dem/der Ausschussvorsitzenden.[10]

[9] Mit Inkrafttreten des neuen Landesgleichstellungsgesetzes (LGG) am 15.12.2016 wurden die Frauenförderpläne in Gleichstellungspläne umbenannt. Alternativ zu Gleichstellungsplänen können auf Grundlage der sog. Experimentierklausel (§ 6a LGG) alternative Steuerungselemente im Einvernehmen mit der Gleichstellungsbeauftragten gewählt werden.

[10] Diese Vorschrift regelt lediglich die Letztentscheidungskompetenz im Falle von Meinungsverschiedenheiten zwischen der Gleichstellungsbeauftragten und dem Bürgermeister/Ausschussvorsitzenden bzw. der Bürgermeisterin/der Ausschussvorsitzenden als Vorsitzendem/Vorsitzende des Rates/Ausschusses bzw. als Chef/Chefin der Verwaltung. Eine etwaige abweichende Einschätzung der/des Ausschussvorsitzenden muss objektiv und sachlich begründet werden. Die prinzipielle eigenständige Beurteilungskompetenz der Gleichstellungsbeauftragten, welche Angelegenheiten bzw.

(6) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs in Frage stehen.

(7) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister/die Bürgermeisterin den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

§ 4a
Bildaufnahmen / Film- und Tonaufnahmen in Sitzungen des Rates

(1) In öffentlichen Sitzungen sind Bildaufnahmen zulässig, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden. Dieses Recht umfasst nicht die Anfertigung von Bildaufnahmen von Zuhörern/Zuhörerinnen oder Verwaltungsbediensteten mit Ausnahme der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, des allgemeinen Vertreters/der allgemeinen Vertreterin und der Beigeordneten (§ 69 GO NRW).

(2) Über das Vorliegen einer Gefährdung der Ordnung der Sitzung entscheidet der Bürgermeister/die Bürgermeistern oder seine/ihre Vertretung bei der Sitzungsleitung.

optional:

Eine Gefährdung der Ordnung der Sitzung liegt insbesondere vor, wenn

- durch die Anfertigung von Bildaufnahmen Ratsmitglieder, Zuhörer/Zuhörerinnen oder Verwaltungsbedienstete nicht nur unwesentlich gestört werden (z.B. Geräusche, Blitzlichteinsatz),
- durch die Anfertigung von Bildaufnahmen die Würde des Plenums bei besonderen Anlässen beeinträchtigt wird (z.B. bei Gedenkminuten) oder
- durch die Anfertigung von Bildaufnahmen die Persönlichkeitsrechte der abgebildeten Personen in erheblicher Weise betroffen werden (z.B. verdeckte Bildaufnahmen, Bildaufnahmen in besonders emotionalisierten Situationen).

optional:

(3) Film- und Tonaufnahmen von den Ratsmitgliedern mit dem Ziel der Veröffentlichung sind in öffentlicher Sitzung zum Zwecke der Direktübertragung im Internet (**optional:** und der Einstellung eines Mitschnittes in das Internet) zulässig. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin bestimmt die Internetadresse auf der Internetseite des Rates … , unter der der Mitschnitt abgerufen werden kann. Mitschnitte von Ratssitzungen sind sechs Monate nach Beendigung der betreffenden Wahlperiode zu löschen.

optional:

Beratungsgegenstände gleichstellungsrelevant sind, wird durch § 4 Abs. 5 der Musterhauptsatzung nicht berührt. (Näheres siehe Schnellbrief Nr. 91 vom 1.07.2008).

(4) Film- und Tonaufnahmen von Ratssitzungen oder Teilen von Ratssitzungen durch Vertretungen des Rundfunks können durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin im Einzelfall zugelassen werden, wenn ein besonderes öffentliches Interesse hierfür besteht. Im Zweifel entscheidet der Rat mit der Mehrheit seiner Stimmen.

(5) Die Regelungen finden auf Sitzungen der Ausschüsse entsprechende Anwendung.

§ 4b
Digitale und hybride Durchführung von Sitzungen in besonderen Ausnahmefällen

(1) In besonderen Ausnahmefällen wie Katastrophen, einer epidemischen Lage oder anderen außergewöhnlichen Notsituationen kann die Durchführung von Sitzungen des Rates und der Ausschüsse in digitaler Form erfolgen (digitale Sitzung), sofern die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind (§ 47a Abs. 1 GO NRW).

(2) Der Rat stellt das Vorliegen eines Ausnahmefalles nach § 47a Abs. 1 GO NRW mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder fest und entscheidet zugleich darüber, ob infolgedessen digitale oder hybride Sitzungen durchgeführt werden. In dem Beschluss ist festzulegen, für welchen Zeitraum Sitzungen in digitaler oder hybrider Form durchgeführt werden (längstens für einen Zeitraum von zwei Monaten) und ob die Durchführung in digitaler oder hybrider Form für den Rat und die Ausschüsse gelten soll. Die Beschlussfassung kann in einer Sitzung des Rates, durch Stimmabgabe im Umlaufverfahren oder in geeigneter elektronischer Form, die die Textform wahrt, erfolgen. Die Beschlussfassung soll so rechtzeitig erfolgen, dass die Frist des § 47 Abs. 2 GO NRW gewahrt werden kann. Die Verlängerung ist bei einem weiteren Andauern des besonderen Ausnahmefalles möglich. Für den Beschluss über eine Verlängerung gelten die vorgenannten Sätze entsprechend.

(3) Die Aufhebung eines Beschlusses nach Absatz 2 ist im Rat mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Rates zulässig.

§ 4c
Hybride Durchführung von Ausschusssitzungen

(1) Ausschüsse des Rates dürfen auch außerhalb der besonderen Ausnahmefälle nach § 47a GO NRW hybride Sitzungen durchführen. Dies gilt nicht für die Pflichtausschüsse nach § 59 GO NRW sowie nicht für …[11]

(2) Den jeweiligen Ausschüssen bleibt die Entscheidung über eine Durchführung

[11] Mögliche Aufzählung weiterer Ausschüsse, die nicht als hybride Sitzungen durchgeführt werden sollen (z.B. Wahlprüfungsausschuss, Jugendhilfeausschuss).

hybrider Sitzungen vorbehalten. Der Beschluss darüber, ob eine Sitzung des Ausschusses als hybride Sitzung durchgeführt werden soll, ist mit einfacher Mehrheit zu fassen. Die Beschlussfassung soll so rechtzeitig erfolgen, dass die Frist des § 47 Abs. 2 GO NRW gewahrt werden kann. Der Beschluss kann frühestens mit Wirkung für die jeweils nächste Ausschusssitzung erfolgen. Jeder Ausschuss im Sinne des Absatzes 1 soll (**alternativ:** kann) einen Vorratsbeschluss darüber treffen, ob die weiteren Sitzungen des Ausschusses in der jeweiligen Wahlperiode als hybride Sitzungen durchgeführt werden. Der Ausschuss kann einen nach Satz 5 getroffenen Vorratsbeschluss mit einfacher Mehrheit für einzelne Ausschusssitzungen oder insgesamt mit Wirkung frühestens für die nächste Ausschusssitzung wieder aufheben.

§ 5

Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner

(1) Der Rat hat die Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt/Gemeinde zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.

(2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt/Gemeinde handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt/Gemeinde unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnerinnen und Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadt-/Gemeindegebietes beschränkt werden.

(3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohnerinnen und Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Einwohnerinnen und Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

(4) Die dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 6

Anregungen und Beschwerden[12]

(1) Einwohnerinnen und Einwohnern, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnen[13], haben das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126b BGB mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt/Gemeinde ... fallen.

(2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt/Gemeinde ... fallen, sind vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller/Die Antragstellerin ist hierüber zu unterrichten.

Falls eine Kommune besonders viele Anregungen oder Beschwerden von immer den gleichen Antragssteller/innen erreichen, kann folgender Absatz. 2 hilfreich sein:

(2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt/Gemeinde ... fallen, sind vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Angelegenheiten, deren vollständige Erledigung durch schlichtes Verwaltungshandeln bereits erfolgt ist, sind nicht in den Rat einzubringen.[14] Der Antragsteller/Die Antragstellerin ist über die Weiterleitung nach Satz 1 bzw. über die erfolgreiche Erledigung seines/ihres Begehrens nach Satz 2 zu unterrichten.

(3) Eingaben von Einwohnerinnen und Einwohner, die
1. weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.),
2. inhaltlich mit bereits früher eingereichten Anregungen oder Beschwerden identisch sind,
3. den Inhalt eines Strafgesetzes erfüllen oder
4. als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind,

sind ohne Beratung vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin zurückzugeben.

(4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i.S. von Abs. 1 bestimmt der Rat den ...-ausschuss.

<u>Alternative zu Abs. 4:</u>

(4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden bildet der Rat gem. § 57 GO NRW einen Beschwerdeausschuss.[15] Dem Beschwerdeausschuss gehören Mitglieder an.

[12] § 6 wurde angepasst, da der Geschäftsstelle Mitgliedskommunen bekannt sind, in denen eine einzelne Person monatlich eine Vielzahl von Anregungen und Beschwerden stellt. Um diese Problematik besser in den Griff zu bekommen, empfiehlt die Geschäftsstelle allerdings nur diesen Kommunen, ihre Muster-Hauptsatzung anzupassen. Andernfalls empfiehlt die Geschäftsstelle, es bei der alten Regelung zu belassen.

[13] Das Petitionsrecht für Jedermann gemäß Art. 17 GG bleibt hiervon unberührt. Allerdings ist das Verfahren aufwendiger und es besteht nicht der Beratungsanspruch in den kommunalen Gremien wie bei § 24 GO NRW (vgl. Schnellbrief Nr. 492/2022 vom 14.10.2022).

[14] Hierunter sind solche Angelegenheiten zu verstehen, die zwar als Anregung oder Beschwerde an den Rat adressiert sind, bei denen es sich aber vielmehr um Eingaben handelt, die zügig und ohne größeren Aufwand durch die Verwaltung in Form schlichten Verwaltungshandelns bis zur Sitzung des (entscheidenden) Gremiums erledigt sind (z. B.: Hinweis auf ein verdrecktes Straßenschild, dem durch einfache Säuberungsarbeiten abgeholfen werden kann).

[15] § 24 Abs. 1 Satz 3 GO NRW lässt weiterhin die Bildung eines besonderen Beschwerdeausschusses offen. Aus der Sicht der kommunalen Praxis besteht kein Anlass, generell die Bildung von Beschwerdeausschüssen zu empfehlen.

(5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechtigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechtigte Stelle nicht gebunden ist.

(6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO NRW), bleibt unberührt.

(7) Dem Antragsteller/Der Antragstellerin kann im Einzelfall aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen, sofern eine Vervielfältigung seitens der Gemeinde nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand oder unverhältnismäßig hohen Kosten möglich wäre. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.[16]

Falls eine Kommune besonders viele Anregungen oder Beschwerden von immer den gleichen Antragssteller/innen erreichen, kann folgender Absatz. 8 hilfreich sein:

(8) Soweit mehr Anregungen und Beschwerden eingehen, als in der nächsten Rats-/ Ausschusssitzung sachlich angemessen behandelt werden können, ist darauf zu achten, dass unter Beachtung des Eingangsdatums möglichst viele unterschiedliche Antragsteller/-innen berücksichtigt werden. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann in diesem Fall die Zahl der Eingaben pro Antragssteller/-in pro Sitzung begrenzen, wobei die Zahl 5 nicht unterschritten werden darf. Anregungen und Beschwerden, die nicht in der unmittelbar folgenden Sitzung des Rates/Ausschusses behandelt werden, sind nach Maßgabe des Satzes 1 und 2 in den folgenden Sitzungen auf die Tagesordnung zu setzen.

(8) Der Antragsteller/Die Antragstellerin ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu unterrichten.

§ 7

Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration[17][18]

(1) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration besteht aus Mitgliedern, davon aus zwei Drittel gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 GO NRW direkt gewählten Mitgliedern und ein Drittel gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 GO NRW vom Rat bestellten Ratsmitgliedern.

Für die Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration werden Stellvertretungen gewählt.[19]

[16] Die Regelung soll verhindern, dass die Antragsteller eine große Menge an Dokumenten, hochauflösenden Bildaufnahmen, farbintensiven Grafiken o. Ä. einreichen, deren Vervielfältigung durch die Gemeinde zu erheblichen zeitlichen, finanziellen oder auch ökologischen Nachteilen führen würde. Absatz 7 darf nur als Ausnahmeregelung verstanden werden.

[17] Die in § 7 enthaltenen Regelungen sind nicht zwingend in der Hauptsatzung zu treffen. Es würde auch ein entsprechender Ratsbeschluss bzw. eine Regelung in der Wahlordnung ausreichen.

[18] Dem Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration stehen zur Erledigung seiner Aufgaben die erforderlichen Mittel zur Verfügung. Der Rat kann den Rahmen festlegen, innerhalb dessen der Ausschuss über die Mittel entscheiden kann (vgl. § 27 Abs. 8 GO NRW).

[19] Hierbei handelt es sich um eine fakultative Regelung; auf die Stellvertretung kann auch verzichtet werden. Die Stellvertretungen der direkt gewählten Migrantinnen und Migranten werden ebenfalls bei der Wahl des Ausschusses für

(2) Rat und Ausschuss sollen sich gem. § 27 Abs. 7 GO NRW über die Themen und Aufgaben der Integration in der Gemeinde abstimmen. Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration kann sich darüber hinaus mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen. .

§ 8

Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

(1) Der Rat führt die Bezeichnung:[20]

(2) Die Ratsmitglieder führen die Bezeichnung[21] Weibliche Ratsmitglieder führen die Bezeichnung in der weiblichen Form.[22]

§ 9

Dringlichkeitsentscheidungen

Eilentscheidungen des Hauptausschusses oder Dringlichkeitsentscheidungen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 GO NRW) bedürfen der Schriftform.

§ 10

Ausschüsse

(1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Pflichtausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.

(2) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu übertragen.[23]

(3) Der Rat kann sich durch Ratsbeschluss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.

(4) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.

§ 11

Chancengerechtigkeit und Integration direkt gewählt, die Stellvertretungen der Ratsmitglieder werden vom Rat bestellt.

[20] Zulässige Bezeichnungen sind beispielsweise: Rat der Stadt X, Stadtverordnetenversammlung der Stadt Y, Gemeindevertretung der Gemeinde Z.

[21] Zulässige Bezeichnungen sind z.B. Ratsherr, Stadtverordneter, Gemeindeverordneter, Gemeindevertreter

[22] Also: Ratsfrau, Stadtverordnete, Gemeindeverordnete, Gemeindevertreterin.

[23] In welchen Angelegenheiten der Ausschuss entscheidungsbefugt ist, kann der Rat in der Hauptsatzung, einer Zuständigkeitsordnung oder durch Ratsbeschluss festlegen.

Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz[24]

(1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der EntschVO[25].

o d e r

(1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss-, Fraktionssitzungen[26]. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf Sitzungen im Jahr beschränkt.

(2) Sachkundige Bürger/Bürgerinnen und sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO[27] . Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf Sitzungen im Jahr beschränkt.[28]

<u>Bemerkung:</u> Es können noch weitere Gremien benannt werden, für deren Teilnahme Sitzungsgeld gezahlt wird:

Die Mitglieder des Rates, sachkundige Bürger/Bürgerinnen und sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten Aufwandsentschädigungen gem. Abs. 1 und Abs. 2 auch für Sitzungen der folgenden Gremien:[29]
....
....
(namentliche Aufzählung der Gremien, z.B. Beiräte gem. § 27b GO NRW).

(3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind[30]. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf ... €

[24] Weiterer Auslagenersatz i.S.d. § 45 Abs. 2 GO NRW – wie z.B. das Zurverfügungstellen einer Netzkarte gem. § 8 LRKG NRW oder die Erstattung von Parkkosten – müssen in der Hauptsatzung gesondert geregelt werden.
[25] Hierbei sind die in der EntschVO festgelegten Beträge zu beachten.
[26] Als Fraktionssitzung zählt auch die Sitzung von Teilen einer Fraktion, § 45 Abs. 3 GO NRW. Hierbei sind die in der EntschVO festgelegten Beträge zu beachten.
[27] Hierbei sind die in der EntschVO festgelegten Beträge zu beachten.
[28] Gemäß § 45 Abs. 3 Satz 2 GO NRW ist die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen pro Jahr in der Hauptsatzung zu beschränken.
[29] Die Hauptsatzung kann weiterhin Gremien bestimmen, für deren Teilnahme Sitzungsgeld zu zahlen ist. § 45 GO NRW regelt lediglich abschließend die Zahlung von Sitzungsgeld für Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen.
[30] Dies sind z.B. Fortbildungsveranstaltungen der Gemeinden, der kommunalen Spitzenverbände, der kommunalpolitischen Vereinigungen der Parteien oder anerkannten Einrichtungen nach den Bestimmungen des Weiterbildungsgesetzes; Ermächtigungsgrundlage ist § 44 Abs. 3 GO NRW.

festgesetzt.[31]

b) Unselbstständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausfall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.[32]

c) Selbstständige können eine besondere Verdienstausfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.

d) Personen, die nicht oder weniger als 20 Stunden pro Woche erwerbstätig sind, jedoch einen Haushalt von mindestens zwei Personen, wovon eine Person ein pflege- oder betreuungsbedürftiger Angehöriger ist, oder einen Haushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten anstelle des Verdienstausfalls eine Entschädigung in Form eines Stundenpauschalsatzes. Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung des Mandats werden erstattet.[33]

(4) Stellvertretende Bürgermeister/Bürgermeisterinnen nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender/eine stellvertretende Vorsitzende, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i. V. m. der EntschVO.

(5) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i. V. m. § 5 Abs. 5 Satz 1 EntschVO erhalten, werden gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 GO NRW folgende weitere Ausschüsse ausgenommen: … [34]

O d e r

(6) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates anstelle einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i.V.m. § 5 Abs. 5 Satz 1EntschVO ein Sitzungsgeld nach § 46 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 i.V.m. § 5 Abs. 5 Satz 2EntschVO erhalten, wird für folgende Ausschüsse Gebrauch gemacht: …

(7) Gremienmitglieder im Sinne des § 113 Abs. 1 GO NRW haben Anspruch auf Erstattung von Kosten für Fortbildungsmaßnahmen, die dem Erwerb der erforderlichen Sachkunde oder der

[31] Die EntschVO sieht in § 6 Abs. 1 Satz 2 als Regelstundensatz die Höhe des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung vor. Der Höchstbetrag von derzeit 84 EUR/Stunde gemäß § 6 Abs. 1 Satz 4 EntschVO ist landesweit durch Verordnung abschließend geregelt und kann daher in der Hauptsatzung nicht abweichend festgesetzt werden.

[32] Im Rahmen der Gleitzeit erstreckt sich der Verdienstausfall auch auf die Zeiträume, für die der Mandatsträger/die Mandatsträgerin nach § 44 Abs. 2 Satz 4 GO NRW einen Freistellungsanspruch hat, d.h. ½ der Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit während der Gleitzeit.

[33] Über die Regelung werden auch die Kosten erforderlicher Kinderbetreuung abgerechnet.

[34] Die Ausschüsse, die von der Regelung des § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO NRW ausgenommen werden sollen, müssen nacheinander einzeln aufgezählt werden (etwa: Schulausschuss, Rechnungsprüfungsausschuss…). Bei der Regelung in Abs. 5 handelt es sich um eine fakultative Regelung.

Wahrnehmung ihrer Gremienaufgaben dienlich sind. Dies gilt nur, wenn die Gemeinde der Kostenübernahme vorab zustimmt.[35]

§ 12

Genehmigung von Rechtsgeschäften

(1) Verträge der Stadt/Gemeinde mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin und den leitenden Dienstkräften der Stadt/Gemeinde bedürfen der Genehmigung des Rates.

(2) Keiner Genehmigung bedürfen:

a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt/Gemeinde vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW) darstellt.

(3) Leitende Dienstkräfte i.S. dieser Vorschrift sind der Bürgermeister/die Bürgermeisterin, die Beigeordneten sowie die gem. § 68 Abs. 3 Satz 1 GO NRW mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Bediensteten.

Bemerkung:

Für Gemeinden, in denen keine Beigeordneten bestellt sind, wird folgende Fassung des letzten Absatzes empfohlen:

(3) Leitende Dienstkräfte i.S. dieser Vorschrift sind der Bürgermeister/die Bürgermeisterin und sein/ihr allgemeiner Vertreter/allgemeine Vertreterin.

§ 13

Bürgermeister/Bürgermeisterin

(1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister/der Bürgermeisterin übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt/Gemeinde ... festgelegt.

Bemerkung:

1. Für den Fall, dass ein besonderes Amtszeichen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin (Amtskette) vorhanden ist, kann folgender Abs. 2 angefügt werden:

(2) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin trägt bei feierlichen Anlässen eine Amtskette.

[35] Die Geschäftsstelle weist darauf hin, dass eine Regelung in der Hauptsatzung nicht zwingend erforderlich ist, da auch ein diesbezüglicher Ratsbeschluss ausreichend ist. Näheres hierzu ist Rehn/Cronauge GO-Kommentar § 113, Rn. 72 ff. zu entnehmen.

2. § 67 Abs. 1 Satz 1 GO NRW schreibt die Wahl von mindestens zwei ehrenamtlichen Stellvertretern/Stellvertreterinnen vor; falls eine darüber hinausgehende Anzahl von Stellvertretern/Stellvertreterinnen gewünscht ist, sollte dies in der Hauptsatzung festgelegt werden. Es könnte dann ein weiterer Absatz angefügt werden, der wie folgt lauten könnte:

(3) Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache XY ehrenamtliche Stellvertreter/Stellvertreterinnen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin.

§ 14

Beigeordnete

Es wird ein hauptamtlicher Beigeordneter/eine hauptamtliche Beigeordnete gewählt. Der/ Die Gewählte ist allgemeiner Vertreter/allgemeine Vertreterin des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin.

o d e r

Es werden ... hauptamtliche Beigeordnete gewählt. Einer/Eine der Beigeordneten wird durch Beschluss des Rates zum allgemeinen Vertreter/zur allgemeinen Vertreterin des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin bestellt. Er/Sie führt die Amtsbezeichnung „Erster Beigeordneter“/“Erste Beigeordnete“.

§ 15

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt/Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen in ... (namentliche Bezeichnung des Amtsblattes der Stadt/Gemeinde).

o d e r

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt/Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen in ... (namentliche Bezeichnung des Amtsblattes des Kreises).

o d e r

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt/Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen in ... (namentliche Bezeichnung einer oder mehrerer am Ort erscheinender Tageszeitungen).

o d e r

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt/Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel[36] der Gemeinde und den

[36] Diese Bekanntmachungsform sollte nur von Gemeinden bis 22.500 Einwohnenden gewählt werden wegen der Rechtsprechung des OVG NRW vom 14.08-2008, Az.: 7 D 120/07.NE, siehe auch Schnellbrief 125 vom 24.9.2008. Auf das Urteil hat auch das MIK NRW mit den Anwendungshinweisen vom 05.07.2016 explizit hingewiesen (vgl. Schnellbrief 203 /2016).

sonstigen hierfür bestimmten Stellen für die Dauer von Wochen[37] vollzogen, wobei gleichzeitig durch das Amtsblatt oder die Zeitung oder das Internet[38]auf den Anschlag hinzuweisen ist.

o d e r

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt/Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen durch Bereitstellung im Internet (genaue Bezeichnung der Internetseite der Gemeinde),[39] soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist.[40] Nachrichtlich wird auf die erfolgte Bereitstellung und die Internetadresse in ….hingewiesen. (namentliche Bezeichnung des Amtsblattes oder einer mindestens einmal wöchentlich erscheinenden Zeitung oder der Standorte der Bekanntmachungstafel)

(2) Abweichend von Abs. 1 erfolgen öffentliche Bekanntmachungen nach dem BauGB in ……. (namentliche Bezeichnung Amtsblatt, Tageszeitung oder Bekanntmachungstafel). Nachrichtlich werden die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet auf der Internetseite …. bereitgestellt.[41]

<u>Anmerkung:</u>

Städte und Gemeinden mit Ausnahme der kreisfreien Städte und der Großen kreisangehörigen Städte haben die Möglichkeit, die öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen wie folgt abweichend zu bestimmen[42]:

(2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen werden durch Aushang an folgenden Bekanntmachungstafeln öffentlich bekanntgemacht:

.....[43]

Bei der Bestimmung der Dauer des Aushangs sind die in der Geschäftsordnung festgelegten Ladungsfristen zu beachten. Auf den einzelnen Bekanntmachungen sind der Zeitpunkt des Aushangs und der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen. Die Abnahme darf frühestens am Tage nach der Ratssitzung erfolgen.

(3) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch

[37] Der Anschlag muss mindestens eine Woche an der bzw. den Bekanntmachungstafeln vorhanden sein.

[38] Die Angabe der maßgeblichen Internetadresse ist notwendig.

[39] Genaueres siehe § 6 BekanntmVO. Insbesondere ist im Internet der Bereitstellungstag anzugeben. Der Hinweis auf die erfolgte Bereitstellung des Dokuments und die Internetadresse (im Amtsblatt, in einer Tageszeitung oder durch Aushang) erfolgt lediglich nachrichtlich, das heißt, er ist keine Vollzugsvoraussetzung, vgl. § 7 Abs. 2 BekanntmVO. Ebenso kann die Tagesordnung zur Ratssitzung auf diesem Wege bekannt gemacht werden. Laut Anwendungshinweis des MIK NRW vom 05.07.2016 ist es ausreichend, wenn die allgemeine Internetadresse der Stadt/Gemeinde angegeben wird, solange die Bürgerinnen und Bürger von dort ohne große Mühe auf die Bekanntmachungen zugreifen können (siehe dazu Schnellbrief 203/2016).

[40] So sieht § 4a Abs. 4 S. 1 BauGB vor, dass bei der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung elektronische Informationstechnologien nur „ergänzend“ genutzt werden können. Daraus hat das OVG Lüneburg abgeleitet, dass für diese Fälle neben der Bekanntmachung durch das Internet eine weitere Form der öffentlichen Bekanntmachung gewählt werden muss. (OVG Lüneburg, Beschluss v. 04.05.2012 – 1 MN 218/11; Beschluss v. 29.11.2013 – 1 MN 157/13)..

[41] Nach dem Urteil des OVG NRW vom 15.11.2021 (2 D 140/20.NE) muss eindeutig die Art und Weise der Bekanntmachung erkennbar sein. Andere Bekanntmachungsmöglichkeiten sind nur nachrichtlich zu nutzen.

[42] Vgl. hierzu § 4 Abs. 3 BekanntmVO.

[43] Die Angabe des bzw. der genauen Standorte der Bekanntmachungstafeln ist notwendig.

alternativ:
Aushang an folgenden Bekanntmachungstafeln innerhalb des Stadt-/Gemeindegebietes (Standorte einzeln aufführen):
.....

o d e r

durch Verteilung von Flugblättern an die Haushalte innerhalb des Stadt-/ Gemeindegebiets

o d e r

durch Herausgabe eines eigens aus diesem Anlass herausgegebenen Amtsblattes.

Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 16

Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen[44]

[44] Bemerkung: Gemäß § 73 Abs. 3 GO NRW trifft der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Hauptsatzung kann bestimmen, dass für Bedienstete in Führungsfunktionen Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines/einer Bediensteten zur Gemeinde verändern, durch den Rat oder den Hauptausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister zu treffen sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dabei handelt es sich insbesondere um beamtenrechtliche Ernennungen, Entlassungen, Zurruhesetzungen und den Abschluss, die Änderung, die Kündigung oder die Aufhebung von Arbeitsverträgen. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Kommt die Mehrheit nicht zustande, bleibt es bei der Personalkompetenz des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin. Zu beachten ist, dass der Bürgermeister/die Bürgermeisterin gemäß § 73 Abs. 3 Satz 4 GO NRW bei der Aufnahme einer entsprechenden Regelung in der Hauptsatzung nicht mitstimmen darf, obwohl er/sie ansonsten ein Stimmrecht hat bei Beschlussfassungen über die Hauptsatzung. Es hat daher u.U. eine zweigeteilte Abstimmung über Änderungen in der Hauptsatzung zu erfolgen.

§ 17

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Hauptsatzung vom außer Kraft.